



Zahl: 640-4/A/1243/2023
Schwaz, den 19.04.2023
Ing. M/bl

Betreff: Archengasse – Sanierung der Gleisstrecke Innsbruck – Wörgl nördlich
des Bahnhofes Schwaz – Vornahme von Grabungsarbeiten im Stra-
ßenbereich

Verantwortlicher Herr Bmstr. DI Thomas Hollaus – 0664/9211914
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Archengasse durch die Firma Hollaus Bau GmbH, Gewerbestraße 6, 6271 Uderns, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 24.05.2023 bis 07.06.2023, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Sanierung des Gleisunterbaues ist es erforderlich, zwischen dem Objekt Archengasse 25a und der Autobahnüberführung eine ca. 60 bis 70 cm hohe Steinschichtung entlang des Fahrbahnrandes vorab zu errichten, um sodann die Gleisunterbettung sanieren zu können. Für diese Arbeiten ist die Sperrung des östlichsten Gleises in der Zeit von 26.05.2023 bis 05.06.2023 eingetaktet worden. Die Archengasse ist für diese Arbeiten zwischen dem Objekt 25a und der Autobahnüberführung für den gesamten Verkehr bis auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr zu sperren. Im betroffenen Straßenabschnitt ist erforderlich, Anschüttungen herzustellen, um die Gleisanlagen zu erreichen. Die Anschüttungen erfolgen mit Frostkoffermaterial mit darunter ausgebreiteten Vlieslagen zum Schutz der Fahrbahnoberfläche.
2. Im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Archengasse ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Archengasse 25 möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
3. In Höhe Archengasse 25a ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und eine vollflächige Abplankung der Fahrbahn bis auf den Gehsteigbereich aufzustellen. Entlang des Fahrbahnrandes zum Gehsteig ist ebenso eine durchgängige Abplankung aufzustellen.
4. Im Bereich des Beginns der Lärmschutzwand ist entsprechend dem Baufortschritt eine vollflächige Abplankung mit dem Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 aufzustellen. Die Aufstellung hat zu berücksichtigen, dass möglichst viel Parkplatzbereich der Wohnanlage Archengasse angefahren werden kann.
5. Die für PKW nutzbare Wegeverbindung über den Gehsteig und den Radweg in Richtung Archengasse ist durch ein provisorisches Hindernis (Findling, Blumentrog, o.ä.) jedenfalls für die illegale Benutzung zu sperren.


6. In Höhe der Gemeindegrenze Schwaz/Stans in der Archengasse ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Autobahnüberführung möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:


(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hollaus Bau GmbH, Gewerbestraße 6, 6271 Uderns
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz